

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 158/13 B

L 12 AS 5448/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 5459/12 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
25. April 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Schreiben vom 26.4.2013 hat der Kläger sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 25.4.2013 an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt, in dem seine Berufungen gegen sieben Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Freiburg (SG) als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurden, weil die jeweiligen Klageverfahren durch Klagerücknahme erledigt seien. Nachdem das BSG den Kläger, der in seinem Schreiben eine Wiederaufnahme der Verfahren beantragt, über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (PKH) belehrt hatte, hat er diese beantragt.
- 2 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 4 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH mit Einwendungen gegen die vom SG angenommene und vom LSG bestätigte Rücknahme der von ihm erhobenen Klagen. Daraus lässt sich jedoch kein Zulassungsgrund ableiten, weil eine allgemeine Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung des LSG durch das BSG nicht zulässig ist, sondern nur das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 SGG.
- 5 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Die Frage, wann eine Klagerücknahme vorliegt und wann nicht, war schon Gegenstand von zahlreichen Entscheidungen des BSG (*vgl nur die vom LSG in seinem Urteil angeführten Verweise*). Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 6 Soweit das Schreiben des Klägers vom 26.4.2013 in seinem Sinne auch als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der oben genannten Entscheidung des LSG auszulegen ist,



ist diese als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)